

## **Zwischen**

**der AOK- Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,  
dem BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen  
dem IKK-Landesverband Nord, Vertretung Niedersachsen,  
der Knappschaft, Regionaldirektion Hannover,  
der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen-Bremen\***

**und**

**den nachfolgend benannten Ersatzkassen**

Barmer Ersatzkasse  
Techniker Krankenkasse (TK)  
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)  
KKH-Allianz (Ersatzkasse)  
Gmünder ErsatzKasse (GEK)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
Hamburg Münchener Krankenkasse  
hkk

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen,**

**- nachstehend Verbände der Krankenkassen genannt -**

**und**

**der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft e.V.**

**- nachstehend NKG genannt**

\*In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

wird folgende Vergütungsvereinbarung gemäß § 120 Abs. 2 SGB V geschlossen:

### **Präambel**

Dieser Vertrag regelt die Vergütung des Bereiches der psychiatrischen Institutsambulanzen der Erwachsenenpsychiatrie (PIA) sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPIA) unter Berücksichtigung der besonderen Versorgungssituation im kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich (Erstdiagnostik, Entfernung zu den Einrichtungen, Einbeziehung von Kontaktpersonen etc.).

Die Vertragsparteien beabsichtigen den Neuabschluss eines Rahmenvertrags für die PIA und die KJPIA bis 31.12.2010.

### **§ 1 Gegenstand**

Gemäß § 120 Abs. 2 SGB V werden die Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen der PIA und der KJPIA unmittelbar von den Krankenkassen vergütet.

Diese Vereinbarung regelt die Vergütung für Leistungen, die die gemäß § 118 Abs. 1 SGB V ermächtigten psychiatrischen Krankenhäuser und die in § 118 Abs. 2 Satz 1 SGB V bezeichneten psychiatrischen Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern in ihren psychiatrischen Institutsambulanzen erbringen.

Die Vereinbarung schließt sowohl die diesem Vertrag bereits beigetretenen als auch die in Zukunft beitretenden ermächtigten Fachkrankenhäuser und Fachabteilungen der Erwachsenen- sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie ein.

### **§ 2 Vergütung und Abrechnung**

(1) Zur Abgeltung der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen rechnet die Einrichtung mit den Krankenkassen für jedes Quartal je nach der Anzahl der Behandlungstage pro Quartal folgenden Pauschalbetrag pro Patient ab:

1 bis 2 Behandlungstage:	190,90 €
3 bis 4 Behandlungstage:	267,05 €
ab 5 Behandlungstagen:	324,93 €

(2) Zur Abgeltung der Leistungen der Institutsambulanzen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie rechnet die Einrichtung mit den Krankenkassen für jedes Quartal je nach der Anzahl der Behandlungstage pro Quartal folgenden Pauschalbetrag pro Patient ab:

1 bis 2 Behandlungstage:	284,31 €
3 bis 4 Behandlungstage:	355,39 €
ab 5 Behandlungstagen:	447,79 €

(3) Die nach § 71 Abs. 3 S. 1 SGB V für das Kalenderjahr 2010 festgesetzte Veränderungsrate ist in den o.g. Vergütungssätzen enthalten. Die für das Kalenderjahr 2011 festzusetzende Veränderungsrate wird ab 01.01.2011 zu den in Absatz 1 und Absatz 2 aufgeführten Pauschalen hinzugerechnet, ohne dass die Vereinbarung zu kündigen ist. Die Vertragsparteien werden eine entsprechende Anpassung der Pauschalen über eine Protokollnotiz zum Vertrag vornehmen.

(4) Patienten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen gleichwohl im Einzelfall aus medizinischer Sicht eine Behandlung in der Erwachsenen-Psychiatrie nicht angezeigt ist, können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in der KJPIA behandelt werden. Hierfür ist der Krankenkasse vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Versicherten oder beim erstmaligen Kontakt in der KJPIA eine kurze schriftliche Begründung zu übersenden. Die Krankenkasse hat die Möglichkeit, den MDK in die Prüfung einzubeziehen. Die Vergütung der Behandlungen in diesen Einzelfällen erfolgt nach der KJPIA-Pauschale nach Absatz 2.

(5) Behandlungstage während einer stationären Behandlung (einschließlich Aufnahme- und Entlassungstag) zählen nicht als Behandlungstag im Sinne dieser Vereinbarung und sind nicht abrechenbar.

### **§ 3 Vergütungsanpassungen**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass spätestens nach Ablauf der Vertragslaufzeit eine gemeinsame Bewertung vorgenommen wird. Zur Bewertung stellt die NKG jeweils für das 4. Quartal 2010 und das 1. Quartal 2011 eine Statistik über die Verteilung der Inanspruchnahmefrequenzen zur Verfügung (Anlage). Die Statistik wird den GKV-Landesverbänden spätestens innerhalb von 60 Tagen jeweils nach Ende des 4. Quartals 2010 und 1. Quartals 2011 zur Verfügung gestellt.

Soweit sich die Vertragsparteien auf keine neue Vergütung einigen können, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, die Schiedsstelle nach § 120 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 SGB V; §§ 18 Abs. 4 und 18 a KHG anzurufen.

### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

### **§ 5 Schriftformklausel**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht eines Schriftformerfordernisses.

### **§ 6 Inkrafttreten/ Laufzeit**

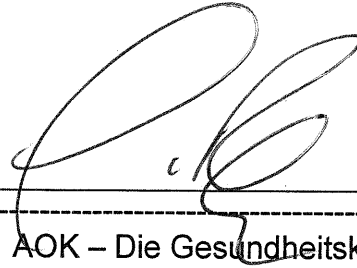
Dieser Vertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2011.

Um eine über diesen Zeitraum hinaus gehende Vergütung der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen sicher zu stellen, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die vereinbarten Pauschalen bis zu einer Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle weiterhin zu zahlen sind, falls zum 01.01.2012 keine neuen Vergütungen vereinbart worden sein sollten.


Hannover, den 16.11.2009

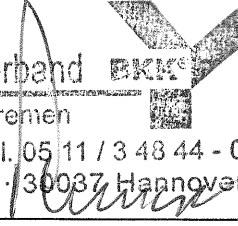


Niedersächsische Krankenhausgesellschaft  
e.V.



AOK – Die Gesundheitskasse für  
Niedersachsen

BKK Landesverband   
Niedersachsen-Bremen  
Siebstraße 4 · Tel. 05 11 / 3 48 44 - 0  
Postfach 37 06 · 30037 Hannover



BKK Landesverband  
Niedersachsen-Bremen



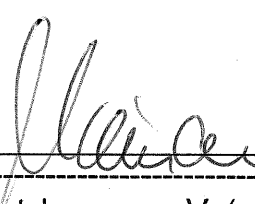
IKK-Landesverband Nord  
-Vertretung Niedersachsen-



Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Niedersachsen-Bremen



Knappschaft  
- Regionaldirektion Hannover -

2.2.10   
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
- Der Leiter der vdek-Landesvertretung  
Niedersachsen -